

# **Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung**

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
in seiner Sitzung am 02.03.2017

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung
- § 6 Stiftungsgremium
- § 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

### **Präambel**

Eine der ältesten durch die Landeshauptstadt Dresden verwalteten Stiftungen ist das im Jahre 1685 durch die Stadt gegründete Stadtfindelhaus. Archivierte Dokumente der Stiftung belegen den umfangreichen Entwicklungsweg von Arbeit und Zucht in einer Waisenmanufaktur, in welcher Dresdner Straßenkinder ein „zu Hause“ fanden, bis hin zum Kinder- und Jugendheim in der Radeberger Straße 53 in Dresden.

Im Jahre 1641 rief der Rat zu Dresden die Bevölkerung auf, für Bettelkinder zu spenden. 1674 ließ Kurfürst Johann Georg eine Wollmanufaktur mit Wohngebäuden einrichten. Den Anstoß für die Errichtung eines ständigen Obdaches für verwaiste Kinder gab der große Brand von Altdresden im August 1685. So wurde am 6. Oktober des selben Jahres zum Zwecke der Erziehung und Betreuung von Waisen und armen Kindern ein Stadtwaisenhaus eröffnet. Am 1. Januar 1687 übernahm der Rat der Stadt die Verwaltung dieser Stiftung.

Die Stadtwaisenhaus-Stiftung wurde 1935 mit der Eugenienstiftung zusammengeführt, einer Stiftung aus dem Jahre 1898 zur Erziehung und Ausbildung von schulentlassenen Waisen oder Halbwaisen Kindern. Gegründet hat sie Marie verw. Berset geb. Müller zum Andenken an ihre Tochter Eugenie.

Im Jahre 1948 wurde die Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung an die Sammelstiftung der Stadt Dresden verwaltungsmäßig angeschlossen. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. Februar 2000 ist der Fortbestand der unter der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden stehenden Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung mit Sitz in Dresden festgestellt worden.

Die Prägung der heutigen Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen, hervorgerufen durch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen, erfordern eine Anpassung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung des Stifterwillen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes stehen oder für die eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung im Elternhaus nicht gewährleistet ist.

Dies geschieht vorrangig durch Förderung ihrer sozialen Kompetenz sowie ihrer intellektuellen, praktischen, künstlerischen sowie sportlichen Fähigkeiten.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage zeitgemäßer und fortschrittlicher Erkenntnisse die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu fördern.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Förderung von Projekten des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im stiftungseigenen Heim in Dresden, Radeberger Straße 53,
- oder durch die Förderung von Projekten anderer Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden aus den erwirtschafteten Erträgen der oben genannten Liegenschaft,
- und durch Zuwendungen an bedürftige Amtsmündel.

Die Stiftungserträge können gewährt werden für

- die finanzielle Unterstützung der Freizeit- und Feriengestaltung,
- für persönliche finanzielle Zuwendungen als Beihilfe zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen. Gedacht wird hier auch an die Unterstützung während der Berufsausbildung oder beim Einrichten einer eigenen Wohnung bei besonderer Bedürftigkeit im Einzelfall.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

- (2) Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

#### **§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr**

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträginnen des Stiftungsvermögens und
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

- (4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.

- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.

...

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die Stiftungsverwaltung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

## § 6 **Stiftungsgremium**

- (1) Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:
  - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
  - der Beigeordnete für Finanzen/die Beigeordnete für Finanzen und
  - 3 Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die 3 Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für eine volle Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.
- (3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.
- (4) Das Stiftungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 **Aufgaben des Stiftungsgremiums**

- (1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
  - d) den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  - e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
  - f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
  - g) die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

...

## **§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums**

- (1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

## **§ 9 Geschäftsleitung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

## **§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Ist eine Erreichbarkeit des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann ein Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes gestellt werden. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung

...

des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

- (2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung außer Kraft.

Dresden, 13. April 2017

gez.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister